



Volksabstimmung Kanton Zug  
7. März 2010

Der Regierungsrat erläutert

# Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Ja zur Aufhebung der Listenverbindungen**  
**Ja zur Verlängerung der Fristen**



Kanton Zug

- 03 In Kürze  
Änderung Wahl- und Abstimmungsgesetz
- 06 Abstimmungsfrage 1  
Aufhebung der Listenverbindungen
- 08 Abstimmungsfrage 2  
Verlängerung der Fristen
- 12 Gegnerisches Komitee  
Nein zur Aufhebung der Listenverbindungen
- 14 Kantonsrat und Regierungsrat  
Ja zur Aufhebung der Listenverbindungen
- 16 Synoptische Darstellung

#### Abstimmungsanleitung

Beim neuen Wahl- und Abstimmungsgesetz geht es um zwei Fragen, nämlich um

1. Aufhebung der Listenverbindungen
2. Verlängerung der Fristen

Beide Abstimmungsfragen können unabhängig voneinander mit Ja oder Nein beantwortet werden.

#### Wahlsystem vereinfachen

Der Kanton Zug will ein einfaches und transparentes Wahlsystem. Für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen ist ein solches gegenwärtig nicht gegeben. Denn 2007 wurde das Proporzverfahren, wie es bei Nationalratswahlen gilt, auch für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen eingeführt. Dieses Wahlverfahren hat aber gewichtige Nachteile: Mit den Listenverbindungen ist es unübersichtlich, kompliziert und fehleranfällig.

#### Nötige Anpassung

Bei den letzten Nationalratswahlen stimmten viele Zugerinnen und Zuger ungültig. Mit ein Grund waren die zahlreichen Listenverbindungen. Der Kanton Zug will deshalb das System für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen vereinfachen. Am Proporz wird festgehalten, allerdings werden die Listenverbindungen aufgehoben. Zusätzlich werden die Fristen für Wahlausschreibung, Wahlvorschläge und für die Produktion der Wahlunterlagen verlängert.

#### Überzeugende Vorteile

Ohne Listenverbindungen werden die Wahlen einfacher, übersichtlicher und weniger fehleranfällig. Davon profitieren die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie die Parteien. Die wichtigsten Vorteile der Aufhebung der Listenverbindungen und der längeren Fristen sind:

- Ohne Listenverbindungen ist die Wahl einfach und übersichtlich.
- Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, an welche Partei und an welche Person ihre Stimme geht.
- Die Zahl der Wahllisten nimmt deutlich ab.
- Parteien müssen weniger Kandidatinnen und Kandidaten suchen.
- Die Sitzzuteilung ist klar und besser nachvollziehbar.
- Längere Fristen vermindern das Risiko für Fehler.
- Längere Fristen verbessern die Wahlorganisation.

#### Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (55 Ja : 19 Nein) und Regierungsrat empfehlen

**Ja zur Aufhebung der Listenverbindungen**

**Ja zur Verlängerung der Fristen**



## Aufhebung der Listenverbindungen

### Listenverbindungen kurz erklärt

Nach geltendem Recht können zwei oder mehrere Parteien ihre Wahllisten verbinden. Solche Listenverbindungen gelten bei der ersten Sitzuteilung wie eine einzige Liste. Das heisst, alle Stimmen der verbundenen Listen werden zusammengezählt. Erst in einer zweiten Runde werden dann die Sitze der Listenverbindungen auf die einzelnen Listen aufgeteilt.

### Einfaches Verfahren

Der Kanton Zug will für die kantonalen und gemeindlichen Wahlen ein einfaches und transparentes Verfahren. Garantiert wird das mit dem neuen Wahl- und Abstimmungsgesetz. Es hebt die Listenverbindungen auf. Das angepasste Proporzsystem ist übersichtlicher, hilft Fehler vermeiden und berücksichtigt den Wählerwillen.

### Weniger Listen - bessere Übersicht

Das System mit Listenverbindungen führt dazu, dass einige Parteien mehrere Listen einreichen und diese miteinander verbinden. So haben beispielsweise die fünf Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bei den letzten Nationalratswahlen elf Listen eingereicht. Die Parteien sind dabei Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen eingegangen. Für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist dies unübersichtlich und teilweise nicht nachvollziehbar. Ohne Listenverbindungen können Parteien oder politische Gruppierungen künftig nur je eine Liste einreichen. Das vereinfacht die Wahl.

### Listenflut

Die Erneuerungswahlen im Kanton und in den Einwohnergemeinden finden am selben Wahlsonntag statt. Deshalb wird es noch mehr Listen geben als bei den letzten Nationalratswahlen. Denn die Stimmberechtigten wählen in einem Urnengang den Kantonsrat, den Regierungsrat,

den Gemeinde- oder Stadtrat, die Gemeindepräsidien, das Stadtpräsidium, die Rechnungsprüfungskommissionen plus deren Präsidien und in der Stadt Zug zudem den Grossen Gemeinderat. Könnten die Parteien für jede dieser Behörden mehrere Listen einreichen, würde das eine unzumutbare Listenflut geben und zu grosser Verwirrung führen.

### Wählerwille zählt

Mit dem angepassten Zuger Wahlverfahren ist die Verteilung der Sitze einfacher, und was noch stärker zählt: Die Sitzverteilung wird für die Stimmberechtigten nachvollziehbar. Wählerinnen und Wähler können sich darauf verlassen, dass ihre Stimme nur der Liste ihrer Wahl kommt und nicht einer anderen Parteiliste, mit der eine Listenverbindung besteht.

### Leichtere Suche nach Kandidierenden

Die Suche nach genügend geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ist für die Parteien oft schwierig. Ohne Listenverbindungen werden die Parteien neu nur noch eine Liste einreichen. Sie brauchen dazu weniger Kandidierende. Das angepasste Wahlverfahren hilft zu verhindern, dass die Parteien Kandidatinnen und Kandidaten aufführen, die gar keine Wahl anstreben, sondern nur als «Listenfüllerinnen» oder «Listenfüller» antreten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können so sicher sein, dass sie aus ernst gemeinten Kandidaturen auswählen.

### Schlechte Erfahrungen

Listenverbindungen sind kompliziert und unübersichtlich. Das haben die Nationalratswahlen 2007 gezeigt. Listenverbindungen waren mit ein Grund dafür, dass viele Zugerinnen und Zuger, nämlich über 5 Prozent, ungültig gewählt haben. Dies muss auf kantonaler und gemeindlicher Ebene verhindert werden.

## Verlängerung der Fristen

### Unnötiger Zeitdruck

Heute gilt für die Ausschreibung der Wahlen und Abstimmungen die gleiche Frist, nämlich acht Wochen. Wahlen sind jedoch aufwändiger als Abstimmungen. Wahlvorschläge (Listen mit den Kandidierenden) müssen erst knapp sechs Wochen vor der Wahl bei der Staatskanzlei eintreffen. Die Kontrolle und Korrektur dieser Wahllisten dauert zwei Wochen. Für die restlichen Arbeiten wie Produktion oder Versand der Wahlunterlagen bleibt so kaum genügend Zeit. Dieser Zeitdruck ist unnötig und führt zu Fehlern.

### Sinnvolle Fristen

Die Fristen zum Einreichen der Wahlvorschläge und für die Ausschreibung der Wahlen werden um zwei respektive drei Wochen verlängert. So bleibt für eine fehlerfreie Organisation und Produktion des amtlichen Wahlmaterials genügend Zeit.

### Zweite Wahlgänge

Bis jetzt war unklar, wer den Termin für einen möglichen zweiten Wahlgang bekannt gibt. Dies wird nun geregelt. Die Staatskanzlei wird in der Ausschreibung der Wahl künftig auch den Termin für mögliche zweite Wahlgänge angeben.

### Hauptwahl

### Ergänzungswahl und 2. Wahlgang

### Fristen für kantonale und gemeindliche Gesamterneuerungswahlen

Wochen vor der Hauptwahl	bisher	neu
10		Ausschreibung
9		
8	Ausschreibung	Wahlvorschläge einreichen
6 ½		Wahlvorschläge bereinigen
6	Wahlvorschläge einreichen	Wahlvorschläge ergänzen
4 ½	Wahlvorschläge bereinigen	
4	Wahlvorschläge ergänzen	
3		
2	Eintreffen der Wahlunterlagen bei Stimmberechtigten	Eintreffen der Wahlunterlagen bei Stimmberechtigten
1		
<b>0</b>	<b>Hauptwahlgang</b>	<b>Hauptwahlgang</b>
Wochen nach der Hauptwahl	bisher	neu
1	Gemeindliche und kantonale Wahlvorschläge einreichen	Gemeindliche Wahlvorschläge einreichen
2		Kantonale Wahlvorschläge einreichen
3		
4		
5		
6	Gemeindliche und kantonale Ergänzungswahl/2. Wahlgang	
7		
8		Gemeindliche Ergänzungswahl 2. Wahlgang
9		
10		Kantonale Ergänzungswahl 2. Wahlgang



## Nein zur Aufhebung der Listenverbindungen

	<p>Stimmen Sie Nein zur Aufhebung von Listenverbindungen. Denn ein gesetzlich verordnetes Verbot von Listenverbindungen beeinträchtigt die faire Vertretung aller Parteien am demokratischen Prozess.</p>
<b>Benachteiligung von kleinen Parteien</b>	<p>Das Listenverbindungsverbot benachteiligt kleine Parteien und neue Gruppierungen. Es beeinträchtigt die Meinungsvielfalt in gemeindlichen und kantonalen Behörden. Gerade kleine und neue Gruppen bringen oft frische Gedanken in die politische Diskussion ein. Das Listenverbindungsverbot widerspricht dem liberalen und offenen Geist im Kanton Zug.</p>
<b>Unfairer Sonderzug</b>	<p>Der Nationalratsproporz sieht die Möglichkeit von Listenverbindungen explizit vor (Bundesgesetz über die politischen Rechte). Davon haben im Kanton Zug bei den letzten Nationalratswahlen 2007 sämtliche Parteien Gebrauch gemacht. Es verbinden sich Parteien mit ähnlichen Zielen und Werten. Damit wird sichergestellt, dass möglichst alle Wählenden mit ihrer Stimmabgabe einen wirklichen Einfluss auf das Resultat haben. Mit dem Verbot von Listenverbindungen schafft Zug eine Sonderregelung; das verwirrt und ist unfair.</p>
<b>Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz</b>	<p>Das Bundesgericht in Lausanne hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass zur Rechtsgleichheit auch die Stimmrechtsgleichheit gehört. Jede Person, die an einer Wahl teilnimmt, soll mit ihrer Entscheidung das Resultat beeinflussen.</p> <p>Bei ungleich grossen Wahlkreisen – wie im Kanton Zug derzeit – ist dies nicht garantiert: Während in der Stadt Zug (18 Sitze im Kantonsrat) eine Partei nur 5,3 Prozent Wähleranteil für ein Mandat braucht, sind in Menzingen und Oberägeri (4 Sitze) schon 20,1 Prozent Wähleranteil nötig. Der Wählerwillen wird verfälscht; Stimmen für kleinere Parteien in kleinen Wahlkreisen sind «für die Katz». Das ist undemokratisch. Mit dem Verbot von Listenverbindungen wird diese Problematik noch verschärft.</p>

<b>Gegen den Geist der Verfassung</b>	<p>Der Proporzgedanke ist im Kanton Zug tief verankert. Davon zeugt die Wahl des Regierungsrates und der Gemeinderäte im Proporzverfahren, das vom Volk in Abstimmungen immer wieder bestätigt wurde. Die Minderheitsvertretung als Prinzip ist sogar in der Kantonsverfassung verankert. Das Verbot von Listenverbindungen widerspricht dem Geist der Zuger Verfassung.</p>
<b>Doppelter Pukelsheim</b>	<p>Die Nachbarkantone Zürich und Aargau sind nach Gerichtsentscheiden zur Zählweise «Doppelter Pukelsheim» übergegangen. Nur dieses Verfahren garantiert, dass alle Parteien im kantonalen Parlament gemäss ihrer Stärke vertreten sind und dass alle Wählenden gleichwertig behandelt werden.</p> <p>Einzig die gleichzeitige Einführung des «Doppelten Pukelsheim» würde ein Listenverbindungsverbot im Kanton Zug rechtfertigen. Doch die drei grossen bürgerlichen Parteien haben alle entsprechenden Vorstösse abgelehnt – sie wollen keine gleichen Wahlchancen für alle.</p>
<b>Irreführender Vergleich</b>	<p>Der Hinweis auf die Nationalratswahlen 07 ist unstatthaft: Das Zuger Wahlgesetz hat erstens mit den eidgenössischen Wahlen nichts zu tun. Die Anzahl ungültiger Stimmen wegen einer unglücklich formulierten Propaganda einer einzigen Partei darf zweitens nicht zu einer Einschränkung des Wahlrechtes für alle führen.</p>
<b>Aktuelles Wahlsystem noch nie angewendet</b>	<p>Der Kanton Zug hat das Wahlgesetz erst im Herbst 2006 total revidiert. Dabei wurde vom Listenproporz zum Nationalratsproporz gewechselt. Seit der Totalrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes ist das Wahlsystem noch nie angewendet worden. Eine erneute Revision ist unnötig und eine Zwängerei.</p> <p>Nein zur Aufhebung von Listenverbindungen.</p>

## Ja zur Aufhebung der Listenverbindungen

### Sinnvolle Vereinfachung der Wahlen

Die Aufhebung der Listenverbindungen ist eine ausgewogene Korrektur des bisherigen Proporzsystems. Statt Strategien der Parteien soll bei kantonalen und gemeindlichen Wahlen allein der Wille der Wählenden in jedem Wahlkreis entscheidend sein für das Wahlresultat. Keine Partei soll einen Vorteil daraus ziehen können, dass sie mehrere Parteilisten einreicht oder ihre Liste mit einer anderen Liste verbindet. Die Wahlen sind so einfacher und die Mandatsverteilung ist klarer und nachvollziehbarer. Insofern trifft der Vorwurf nicht zu, dass die Aufhebung der Listenverbindungen verwirre und eine unfaire Vertretung der Parteien mit sich bringe.

### Im Interesse der Wählenden

Für die Stimmberechtigten ist wichtig, dass ihre Stimme auch wirklich zählt und jener Partei oder Gruppierung zukommt, die sie gewählt haben. Die Aufhebung der Listenverbindungen hilft, ungültige Stimmen zu vermeiden. Zudem werden alle Stimmen nur den Parteien zugerechnet, die von den Stimmberechtigten auch tatsächlich gewählt worden sind. Die Anpassung des Wahlsystems verletzt den Wählerwillen nicht, sondern berücksichtigt ihn besser.

### Proporz bleibt

Seit 2007 gilt im Kanton Zug bei Kantons- und Gemeindewahlen der Nationalratsproporz. Die Aufhebung der Listenverbindung ändert nur die Art der Sitzverteilung, nicht das System des Proporz. Damit bleibt auch die Meinungsvielfalt erhalten.

### Demokratische Wahl

Das Zuger Proporzsystem bleibt demokratisch. Als einziger Schweizer Kanton kennt Zug den Nationalratsproporz auch für Exekutivwahlen. Damit hat der Kanton Zug ein konsequent demokratisches Wahlsystem. Die Aufhebung der Listenverbindungen ändert daran nichts.

### Bewährtes beibehalten

Auch wenn die Listenverbindungen aufgehoben werden, bleibt Bewährtes erhalten. Bei den Kantonsratswahlen bilden weiterhin die Gemeinden die Wahlkreise. Die Mandate werden in diesen Wahlkreisen nach effektivem Wähleranteil der Parteien und Gruppierungen auf die Wahllisten verteilt. Das wäre beim Wahlsystem mit «Doppeltem Pukelsheim», wie es das gegnerische Komitee will, nicht mehr überall der Fall. Denn beim «Doppelten Pukelsheim» ist die Mandatsverteilung viel komplizierter zu berechnen und die Stimmzahlen in einer Gemeinde können sich auf die Sitzverteilung in einer anderen Gemeinde auswirken. Der Kantonsrat hat deshalb das Wahlsystem mit «Doppeltem Pukelsheim» in den vergangenen Jahren zweimal klar verworfen.

### Historisch gewachsen

Im Kanton Zug bilden die Gemeinden seit über hundert Jahren die Wahlkreise für die Kantonsratswahlen. Diese Wahlkreise sind historisch gewachsen und so in der Zuger Verfassung seit 1894 festgelegt. Das Bundesgericht hat im Fall des Kantons Wallis die historisch begründeten Wahlkreise ausdrücklich als verfassungsmässig erklärt. Dies muss auch für die Zuger Wahlkreise gelten. Die Gemeinden besitzen grosse Autonomie und ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit. Das neue Wahlsystem entspricht der Verfassung.

### Gewinn für die Demokratie

Die Anpassung des Wahlsystems bringt einen Gewinn und keinen Verlust der demokratischen Werte. Die letzten Nationalratswahlen haben gezeigt, dass Listenverbindungen mitunter zu vielen ungültigen Stimmen führen können. Dies will der Kanton für gemeindliche und kantonale Wahlen vermeiden. Es ist ein Gewinn für die Demokratie, wenn möglichst alle abgegebenen Stimmen gültig sind.

Synoptische Darstellung

### Gesetz vom 28. September 2006

3. Abschnitt **Wahlen**  
A. **Kantonale Wahlen**  
1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 37 **Listen**  
<sup>1-2</sup> (unverändert)  
<sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen und dem Hinweis auf Listenverbindungen (§ 38) im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38 **Verbundene Listen**  
<sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können bis zum Ende der Bereinigungsfrist (§ 36 Abs. 1) durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.  
<sup>2</sup> Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.  
<sup>3</sup> Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.  
<sup>4</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

§ 39 **Erstellung und Zustellung der Wahlzettel**  
<sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.  
<sup>2</sup> (unverändert)

#### 2. Proporzahlen

§ 45 **Zusammenstellung der Ergebnisse**  
<sup>1</sup> (unverändert)  
<sup>2</sup> Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:  
a-c (unverändert)  
d) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;  
e) die Zahl der leeren Stimmen.

§ 48 **Verteilung der Mandate auf verbundene Listen**  
<sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.  
<sup>2</sup> Anschliessend werden die Mandate auf die einzelnen Listen der Gruppe nach den §§ 46 und 47 verteilt.

Synoptische Darstellung

### Änderung vom 27. August 2009

3. Abschnitt **Wahlen**  
A. **Kantonale Wahlen**  
1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 37 **Listen**  
<sup>1-2</sup> (unverändert)  
<sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen (...) im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38 **Verbundene Listen aufgehoben**

§ 39 **Erstellung und Zustellung der Wahlzettel**  
<sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung (...) und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.  
<sup>2</sup> (unverändert)

#### 2. Proporzahlen

§ 45 **Zusammenstellung der Ergebnisse**  
<sup>1</sup> (unverändert)  
<sup>2</sup> Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:  
a-c (unverändert)  
**d) aufgehoben;**  
**e) wird zu d)**

§ 48 **Verteilung der Mandate auf verbundene Listen aufgehoben**

Synoptische Darstellung

### Gesetz vom 28. September 2006

3. Abschnitt **Wahlen**  
 A. **Kantonale Wahlen**  
 1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 29 **Ausschreibung**  
 Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen.

§ 31 **Wahlvorschläge**  
 a) Einreichung; **Wahlanmeldeschluss**  
<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum sechstletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar  
 a, b (unverändert)  
<sup>2</sup> Ist der sechstletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstags einzureichen.  
<sup>3</sup> (unverändert)

#### 2. Proporzahlen

§ 52 **Ergänzungswahl**  
<sup>1-3</sup> (unverändert)  
<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.  
<sup>5</sup> (unverändert)

#### 3. Majorzwahlen

§ 56 **Zweiter Wahlgang**  
<sup>1-2</sup> (unverändert)  
<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.  
<sup>4</sup> (unverändert)

#### B. Gemeindewahlen

§ 60 **Gesamterneuerungswahlen**  
<sup>1</sup> (unverändert)  
<sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.  
<sup>3</sup> (unverändert)

§ 61 **Ausschreibung**  
 Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

Synoptische Darstellung

### Änderung vom 27. August 2009

3. Abschnitt **Wahlen**  
 A. **Kantonale Wahlen**  
 1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 29 **Ausschreibung**  
 Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei **zehn** Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen **und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren.**

§ 31 **Wahlvorschläge**  
**a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss**  
<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum **achtletzten** Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar  
 a, b (unverändert)  
<sup>2</sup> Ist der **achtletzte** Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um **17.00** Uhr des darauf folgenden Dienstags einzureichen.  
<sup>3</sup> (unverändert)

#### 2. Proporzahlen

§ 52 **Ergänzungswahl**  
<sup>1-3</sup> (unverändert)  
<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum **achtletzten** Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.  
<sup>5</sup> (unverändert)

#### 3. Majorzwahlen

§ 56 **Zweiter Wahlgang**  
<sup>1-2</sup> (unverändert)  
<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum **achtletzten** Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.  
<sup>4</sup> (unverändert)

#### B. Gemeindewahlen

§ 60 **Gesamterneuerungswahlen**  
<sup>1</sup> (unverändert)  
<sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am **achten** Sonntag nach der Hauptwahl statt. **Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.**  
<sup>3</sup> (unverändert)

§ 61 **Ausschreibung**  
 Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen **zehn** Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

Änderungen im Text: **fett hervorgehoben**; Streichungen: (...)



Abstimmungsempfehlung

# Für einfache Wahlen und angemessene Fristen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen  
**Ja zur Aufhebung der Listenverbindungen**  
**Ja zur Verlängerung der Fristen**